

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

17.04.2000

Geschäftszahl

95/17/0018

Rechtssatz

Der Tatbestand, an den die Abgabenvorschrift des § 1 OÖ InteressentenbeiträgeG (hier bei Vorschreibung einer ergänzenden Kanalanschlussgebühr) anknüpft, wurde durch Erteilung der Benützungsbewilligung für die verfahrensgegenständlichen Objekte (Hallenbad bzw Dachgeschoß) verwirklicht.